

781.2

Internes Parkplatzreglement (IPR)

vom 24. Februar 2014

In Kraft seit: 1. Juli 2014
(nachgeführt bis 1. Juli 2014)

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----------|
| I. EINLEITUNG | 1 |
| II. ALLGEMEINES..... | 1 |
| Art. 1 Geltungsbereich, Zweck..... | 1 |
| Art. 2 Grundsätze | 1 |
| Art. 3 Zuständigkeiten | 1 |
| III. PARKPLATZREGELUNG FÜR BEHÖRDEN | 2 |
| Art. 4 Stadtrat | 2 |
| Art. 5 Übrige Behörden und Kommissionen..... | 2 |
| IV. PARKPLATZREGELUNG FÜR MITARBEITENDE | 2 |
| Art. 6 Standorte der Parkplätze..... | 2 |
| Art. 7 Dienstfahrten | 2 |
| Art. 8 Abgabe | 3 |
| Art. 9 Zuteilungskriterien Mitarbeiterparkplätze | 3 |
| Art. 10 Poolparkplätze..... | 4 |
| Art. 11 Meldepflicht | 4 |
| V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 4 |
| Art. 12 Übergangsbestimmungen | 4 |
| Art. 13 Inkrafttreten | 5 |
| VI. ANHANG | 6 |

I. Einleitung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

II. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich, Zweck

¹Dieses Reglement gilt für alle vom Volk gewählten Personen, Kommissionsmitglieder und Mitarbeiter der Politischen Gemeinde Affoltern am Albis.

²Es bezweckt die Regelung der Nutzung von stadteigenen oder von der Stadt zugemieteten Parkierungsflächen.

Art. 2 Grundsätze

¹Parkplätze auf eigenen und zugemieteten Abstellflächen stehen in erster Linie für Dienstfahrzeuge und Besucherfahrzeuge zur Verfügung.

²Die Zuteilung von Parkplätzen an Mitarbeiter erfolgt nach den Bestimmungen dieses Reglements. Parkierungsflächen in Garagen und auf bewirtschaftetem öffentlichem Grund sind kostenpflichtig.

³Niemand hat einen Rechtsanspruch auf einen Parkplatz.

⁴Vom Mitarbeiter privat gemietete Parkplätze werden nicht vergütet.

⁵Das Abstellen von Privatfahrzeugen auf Parkierungsflächen für Dienstfahrzeuge ist nicht erlaubt.

Art. 3 Zuständigkeiten

¹Für die Parkplatz-Administration ist grundsätzlich die Abteilung Immobilien zuständig.

²Die Parkplatz-Administration für die Parkplätze beim Haus zum Seewadel obliegt dem Leiter Haus zum Seewadel.

³Bei der Nutzung von Parkplätzen auf bewirtschaftetem öffentlichen Grund stellt die Abteilung Immobilien eine Parkkarte aus. Die Musterparkkarte ist von der Abteilung Sicherheit genehmigen zu lassen.

⁴Bei Unklarheiten oder Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Stadtschreiber abschliessend.

III. Parkplatzregelung für Behörden

Art. 4 Stadtrat

Mitglieder des Stadtrates haben Anspruch auf eine Parkkarte für die Tiefgarage Marktplatz für Fr. 25.-- pro Monat. Die Parkkarte darf in der Regel nur in Zusammenhang mit den stadträtlichen Aufgaben genutzt werden. Die Rechnungsstellung erfolgt einmal pro Jahr durch die Abteilung Immobilien.

Art. 5 Übrige Behörden und Kommissionen

Mitglieder von übrigen Behörden und Kommissionen (z. B. Rechnungsprüfungskommission) haben keinen Anspruch auf eine Parkkarte bzw. einen Parkplatz.

IV. Parkplatzregelung für Mitarbeitende

Art. 6 Standorte der Parkplätze

Die Abteilung Immobilien bestimmt im Anhang, nach Rücksprache mit dem Stadtschreiber, welche Parkierungsflächen für welche Fahrzeugkategorien den Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt werden. Ist öffentlicher Grund betroffen, erfolgt zudem eine Absprache mit der Abteilung Sicherheit.

Art. 7 Dienstfahrten

¹Um Dienstfahrten handelt es sich, wenn zur Erfüllung von dienstlichen Aufgaben Fahrten mit dem privaten Fahrzeug durchgeführt werden müssen und dafür kein Dienstfahrzeug zur Verfügung steht.

²Die Notwendigkeit von Dienstfahrten und somit die massgebende Abgabekategorie (Art. 8) sowie die Prioritätsstufe (Art. 9 lit. b - d) ergeben sich aus dem Stellenbeschrieb.

³Für die Entschädigung von Dienstfahrten gelten die Verordnung und Vollziehungsbestimmungen zur Personal- und Entschädigungsverordnung.

Art. 8 Abgabe

¹Für die Benützung von Parkplätzen für Personenwagen ist gemäss folgender Aufstellung, unabhängig vom Beschäftigungsgrad, eine monatliche Abgabe zu bezahlen:

| Kategorie | Verwendung des Fahrzeuges | bewirtschafteter öffentlicher Grund | Garagenplatz |
|-----------|---|-------------------------------------|--------------|
| I) | mehr als 2 Dienstfahrten pro Woche | kostenlos | kostenlos |
| II) | gelegentliche Dienstfahrten (min. 8x pro Monat) | Fr. 20.-- | Fr. 50.-- |
| III) | weniger als 8 Dienstfahrten pro Monat | Fr. 40.-- | Fr. 100.-- |

²Die Abgabe zur Benützung von Motorradparkfeldern mit Motorrädern beträgt 50% des Betrages der jeweiligen Kategorie gemäss Abs. 1.

³Nutzt der Mitarbeiter Parkierungsflächen für Personenwagen und Motorräder abwechslungsweise, ist die Abgabe für die höhere Fahrzeugkategorie zu bezahlen. Das gleichzeitige Nutzen mehrerer Parkierungsmöglichkeiten ist untersagt.

⁴Die Abgabe wird monatlich vom Lohn abgezogen.

Art. 9 Zuteilungskriterien Mitarbeiterparkplätze

¹Die Zuteilung der Mitarbeiterparkplätze erfolgt nach folgender Prioritätenordnung und innerhalb der Ordnung nach Datum der Eintragung in der Warteliste:

- a) Körperbehinderte Mitarbeiter, die auf die Benützung eines Motorfahrzeuges angewiesen sind (Parkkarte für gehbehinderte Personen notwendig).
- b) Mitarbeiter, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben regelmässig ihr privates Fahrzeug benötigen (mehr als zwei Dienstfahrten pro Woche).
- c) Mitarbeiter mit unregelmässigem Dienst (Dienstplan), denen vor Arbeitsbeginn oder nach Arbeitsschluss kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht und Mitarbeiter, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben gelegentlich ihr privates Fahrzeug benötigen.
- d) Mitarbeiter mit wenigen Dienstfahrten pro Jahr
- e) übrige Mitarbeiter

²Eine nächstfolgende Priorität wird nur berücksichtigt, sofern aus der vorhergehenden keine Person einen Parkplatz übernehmen will.

³Erfüllt der Mitarbeiter ein Zuteilungskriterium der jeweiligen Prioritätsstufe (a - d) nicht mehr, hat er den Parkplatz innert 3 Monaten freizugeben und wird auf Wunsch auf die Warteliste der neu zutreffenden Prioritätsstufe gesetzt.

⁴Die Abteilung Immobilien führt entsprechende Wartelisten.

Art. 10 Poolparkplätze

¹Bei einem Schichtbetrieb von mehr als 18 Stunden pro Tag kann der Abteilungsleiter oder der Geschäftsleiter Haus zum Seewadel höchstens die notwendige Anzahl Parkplätze für die Mitarbeitenden der jeweiligen Schicht reservieren lassen und den Mitarbeitenden kostenlos zur Verfügung stellen.

²Die Gebühren für die Parkplätze gemäss Art. 8 (Kategorie III) werden der Betriebsrechnung belastet.

Art. 11 Meldepflicht

¹Der Mitarbeiter meldet sich bei Interesse an der Nutzung von Parkplätzen selbstständig bei der zuständigen Stelle für die Parkplatz-Administration.

²Es steht dem Mitarbeiter frei, während des Arbeitsverhältnisses den Parkplatz zu kündigen. Er kann sich anschliessend wieder auf die Warteliste setzen lassen.

³Die Auflösung des Dienstverhältnisses führt automatisch zur Streichung aus der Warteliste bzw. zur Auflösung von Vereinbarungen zur Nutzung von Parkplätzen per Austrittsdatum. Der Austritt eines Mitarbeiters wird vom Personalamt der Abteilung Immobilien gemeldet.

⁴Der Meldelauf innerhalb des Haus zum Seewadel gilt sinngemäss.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 12 Übergangsbestimmungen

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bestehende Mietverträge für Parkplätze behalten ihre Gültigkeit, auch wenn der Mitarbeiter gemäss Zuteilungskriterien einer tieferen Prioritätsstufe angehört als Personen auf den Wartelisten (Besitzstandswahrung). Davon ausgenommen ist die Abgabehöhe (Mietpreis).

Art. 13 Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt per 1. Juli 2014 in Kraft.

²Gleichzeitig werden alle im Widerspruch zu diesem Reglement stehenden kommunalen Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

Affoltern am Albis, 24. Februar 2014

NAMENS DES GEMEINDERATES

| | |
|--------------|------------------|
| Präsident | Schreiber |
| Robert Marty | Stefan Trottmann |

VI. Anhang

Von Mitarbeitern nutzbare Parkierungsflächen (Art. 6 IPR):

Garagen

| Ort | Anzahl | |
|--|--------|---------|
| | PW-PP | Moto-PP |
| Tiefgarage Marktplatz | 32 | 0 |
| P+R-Anlage Lindenmoos | 42 | 0 |
| Betreibungsamt, obere Bahnhofstrasse 4 | 5 | 0 |

Bewirtschafteter öffentlicher Grund

| Ort | Anzahl | |
|-------------------------------|--------|---------|
| | PW-PP | Moto-PP |
| Kronenplatz (nördlicher Teil) | 10 | 0 |

Stand: 1. Juli 2014

